

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule Mittleres Wiesental (Musikschulgebührensatzung) in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 01.01.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der aktuell gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinen am 30.06.2020 folgende Satzung zur Änderung der Musikschulgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

(1) Das Gebührenverzeichnis nach § 1 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Unterrichtsgebühren

Klassenunterricht:

Spielraum Musik (40 Minuten)	27,--
Musikalische Früherziehung, Grundausbildung	27,--
Babykurs	25,--
Instrumentenkarussell (einschl. Leihgebühr)	34,--
Ballett	27,--
Kleingruppe ab 5 Schüler 45 Min.	27,--
ab 6 Schüler 60 Min.	27,--

Gruppenunterricht:

2 Schüler 30 Min.	40,--
2 Schüler 45 Min.	60,--
3 Schüler 45 Min.	40,--
4 Schüler 45 Min.	30,--
4 Schüler 60 Min.	40,--

Einzelunterricht:

1 Schüler 45 Min.	108,--
1 Schüler 30 Min.	72,--
1 Schüler 15 Min. (in Verbindung mit anderer Unterrichtsform)	36,--

Erwachsene Einzelunterricht:

Unterrichtsabonnement 310,--
(10 Termine á 30 Min. nach Absprache)

Erwachsene Gruppenunterricht:

10 Termine á 45 Min.
bis 3 Teilnehmer 180,--
ab 4 TN 140,--
ab 6 TN á 60 Min. 140,--

Ergänzungsfach:

Ohne Besuch eines Hauptfaches 17,--
(ansonsten kostenfrei)

Sonstige Gebühren

Instrumentenmiete pro Jahr:

Akkordeon 15,--
Blechblasinstrumente 10,--
Bongo 2,--
Gitarre 5,--
Keyboard 5,--
Klarinette, Querflöte 15,--
Saxophon 20,--
Snare Drum Starter Set 5,--
Violinen 3/4, 4/4, Cello 20,--
Violinen 1/8, 1/4, 1/2 15,--

Anmeldegebühr: 15,--

Auswärtigentarif:

%-Aufschlag auf die entsprechenden Tarife:

Einzelunterricht 40 %
Gruppentarif 25 %

(2) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Unterrichtsgebühr bezieht sich auf eine Wochenstunde zu 45 Minuten.

(3) § 1 erhält einen Absatz 4 in folgender Fassung:

Schüler, die außerhalb der Gemeinden Steinen, Schopfheim, Maulburg und Hausen wohnen, müssen einen Zuschlag auf die Unterrichtsgebühren bezahlen.

(4) Der bisherige § 5 (Ferien und Ausnahmeregelungen) wird neu zu § 7, der bisherige § 6 (Inkrafttreten) wird neu zu § 8

(5) Neu eingefügt wird § 5 in folgender Fassung:

§ 5 Räumlichkeiten, Unterrichtsgebäude

(1) Der Unterricht findet in den Unterrichtsgebäuden der Musikschule und in den von den Gemeinden Steinen, Schopfheim, Maulburg und Hausen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten statt.

(2) Falls aufgrund höherer Gewalt die Räumlichkeiten für die Musikschule nicht nutzbar sind, können die Unterrichtsstunden, soweit die technischen Voraussetzungen bei den Schülern gegeben sind, Online gehalten werden.

(6) Neu eingefügt wird § 6 in folgender Fassung:

§ 6 Angebote im Online-Unterricht

(1) Unterricht in Kursen (z.B. Theorieunterricht, Music Production, ...) können zum Teil auch Online angeboten werden.

(2) Bei längerer Erkrankung einer Lehrkraft oder eines Schülers, bei dem ein persönlicher Kontakt nicht möglich ist, können übergangsweise auch Online-Stunden vereinbart werden.

(3) Bei Ausfall des Unterrichts aufgrund höherer Gewalt, kann die Musikschule für einen begrenzten Zeitraum den Unterricht komplett auf Online-Unterricht umstellen, sofern die technischen Voraussetzungen bei den Schülern gegeben sind. Ist kein Online-Unterricht möglich, werden Nachholstunden vereinbart.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Steinen, den 30.06.2020

Braun
Bürgermeister

Hinweis zur Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Steinen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.